



Marktgemeinde Velden am Wörther See A-9220 Velden am Wörther See

HALLENORDNUNG

MEHRZWECKHALLE

VELDEN AM WÖRTHER SEE

Hallenordnung der Marktgemeinde Velden am Wörther See

1. Anwendungsbereich:

Die Marktgemeinde Velden am Wörther See hat das alleinige Hausrecht in allen Räumen und auf sämtlichen Flächen der Mehrzweckhalle Velden.

In Ausübung dieses Hausrechtes wird diese Hausordnung mit Nutzungsbestimmungen und –bedingungen erlassen. Sämtliche NutzerInnen und BesucherInnen der Mehrzweckhalle Velden unterliegen dieser Hausordnung.

Insbesondere finden die Bedingungen und Bestimmungen der Hausordnung auf alle Vereinbarungen zwischen der Mehrzweckhalle Velden und ihren VertragspartnerInnen (VeranstalterInnen) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden GeschäftspartnerInnen und BesucherInnen der Veranstaltungsstätte sowie mit allen NutzerInnen, die die Mehrzweckhalle Velden (mit den umgebenden Grundstücksflächen und allem Zubehör) bestimmungsgemäß nutzen, Anwendung.

VertragspartnerInnen und diesen zuzurechnende Dritte sowie sämtliche NutzerInnen verpflichten sich, diese Hausordnung einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die TeilnehmerInnen an der Veranstaltung bzw. BesucherInnen des Hauses zu gewährleisten.

2. Nutzungszweck:

In der Mehrzweckhalle Velden dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die laut Vereinbarung bzw. Nutzungsmöglichkeit ausdrücklich dem Rahmen der Funktionalität des Hauses bzw. der Freiflächen entsprechen.

Zur Benützung der Halle sind nur jene Bereiche vorgesehen, die dem jeweiligen Benützungskonsens entsprechen.

3. Nutzungsdauer:

VeranstalterInnen sind berechtigt, die Räumlichkeiten bzw. Freiflächen der Mehrzweckhalle Velden während des vereinbarten Zeitraumes zu nutzen.

Die täglichen Betriebszeiten der Mehrzweckhalle Velden werden auf Infotafeln an den Eingängen und auf der Homepage der Marktgemeinde Velden bekanntgegeben.

4. Rechte und Pflichten:

Behördlichen Kontrollorganen sowie MitarbeiterInnen ist der Zutritt zu sämtlichen Räumen und Flächen der Mehrzweckhalle Velden jederzeit zu ermöglichen.

Sollten Gegenstände mitgeführt werden, deren Mitnahme oder Verwendung untersagt ist, dann können entweder der Zutritt bzw. der Verbleib verwehrt oder diese Gegenstände abgenommen werden. Abgenommene Gegenstände werden bis zum Veranstaltungsende verwahrt und – sofern diese nur gemäß der Hausordnung verboten sind – den berechtigten BesitzerInnen auf Verlangen wieder ausgefolgt.

Die Marktgemeinde Velden ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder die von Sicherheitsorganen wegen strafbaren Handlungen festgenommen oder angezeigt werden, aufzunehmen und zu speichern bzw. diese Daten übermittelt zu erhalten.

Die Marktgemeinde Velden ist auch berechtigt, umherliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende Gegenstände zu entfernen, ohne dass hieraus etwaige Ersatzansprüche entstehen.

5. Verhalten von BesucherInnen:

- a) Alle BesucherInnen der Mehrzweckhallenräumlichkeiten und – flächen haben sich so zu verhalten, dass niemand anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- b) Die Haftung der Eltern für ihre Kinder wird von dieser Hallenordnung nicht ausgenommen. Die Hallenaufsicht ist kein Ersatz für Ihre Verantwortlichkeit zur Aufsichtspflicht!!
- c) Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern in der Halle sowie sonstigen Verlautbarungen und Durchsagen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- d) Die Ein- bzw. Ausgänge, Auf- bzw. Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr-, Rettungs- und Behördenfahrzeuge sind ständig freizuhalten.
- e) Kleidungsstücke und andere persönliche Gegenstände dürfen nur in dem dafür bestimmten Garderobenbereich abgelegt werden. Für Wertgegenstände, Geldbeträge, abhanden gekommene Kleidung oder sonstige verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- f) Funde sind beim Personal der Mehrzweckhalle abzugeben und Verluste selbstständig anzuzeigen.
- g) Tiere dürfen nicht in die Mehrzweckhallenräume mitgenommen werden.
- h) Den Anordnungen der Hallenaufsicht, von Einsatzkräften und des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

- i) Die Mehrweckhalle Velden sowie deren Umgebung sind stets sauber zu halten.
- j) Wer Einrichtungen der Mehrweckhalle Velden beschädigt oder zerstört, haftet für den verursachten Schaden in vollem Umfang. Eltern oder gesetzliche VertreterInnen haften für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden. Mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen werden jedenfalls zur Anzeige gebracht.
- k) Sämtliche Personen, die entweder erkennbar alkoholisiert sind, unter Einfluss von Drogen- bzw. Suchtmitteln stehen, aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Personen und /oder die Sachen mit sich führen oder benutzen, deren Mitnahme bzw. Verwendung nach dieser Hallenordnung verboten ist, bleibt der Zutritt in die Mehrweckhalle Velden verwehrt bzw. können ohne Anspruch auf die Erstattung von Eintrittsentgelt des Hauses verwiesen werden.
- l) BehördenvertreterInnen, Einsatzkräfte und das Aufsichtspersonal können Personen, die sich trotz Verwarnung nicht an die Hallenordnung, Gesetze oder Regeln des Anstandes halten, aus der Mehrweckhalle Velden verweisen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein – befristetes oder auch unbefristetes – Betretungsverbot ausgesprochen werden.
- m) Den Anordnungen der Hallenaufsicht ist am gesamten Hallenareal Folge zu leisten. Die Hallenaufsicht kann bei Zuwiderhandeln gegen die Hallenordnung und gegen seine besonderen Anordnungen einen Platzverweis bzw. ein dauerndes Platzverbot bei gleichzeitigem Verlust der Eintrittskarte aussprechen.

6. Verbote:

- a. Das Rauchen innerhalb der gesamten Mehrweckhalle Velden.
- b. Das Werfen von Gegenständen in den ZuschauerInnen- und BesucherInnen-Bereich bzw. aus dem ZuschauerInnen- und BesucherInnenbereich auf die Veranstaltungsfläche.
- c. Das Sitzen auf der Bande.
- d. Das Stehen auf Tischen, Sitzbänken oder Sesseln.
- e. Das Mitführen von Stich-, Schneid- und Hiebgegenständen, von Waffen jeglicher Art sowie von Gegenständen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden könnten.
- f. Das Mitbringen und Verwenden von Fackeln, Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern, Rauchkerzen oder anderer pyrotechnischer oder leicht entzündlicher Materialien
- g. Das Mitbringen von Gegenständen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (wie z.B. Flaschen, Dosen, u. dgl.) und festen Gebinden (Gläser, Glasflaschen, Dosen, etc.). Keine Mitnahme auf die Eisfläche und Tribüne.
- h. Der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen Flüssigkeiten oder Elementen.
- i. Die Mitnahme oder die Verwendung von Druckbehältern und Druckflaschen.

- j. Die Mitnahme von Fahnenstangen, die länger als 1 m und dicker als 1,5 cm sind.
- k. Beleidigende oder diskriminierende Äußerungen auf Transparenten oder im Rahmen von Fan-Choreografien.
- l. Die Verwendung von Laser-Pointern und Ähnlichem.
- m. Das Platzieren von Werbung jeder Art, einschließlich Durchsagen und Verteilung von Flugzetteln in der und um die Mehrzweckhalle Velden ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Marktgemeinde Velden.
- n. Der Verkauf von Gegenständen und Waren jeglicher Art ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Marktgemeinde Velden.
- o. Das gewerbemäßige Fotografieren und die gewerbsmäßige Herstellung von Film- oder Videoaufzeichnungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die Marktgemeinde Velden.
- p. Das Besteigen oder Überklettern von Geländern, die Missachtung von Absperrungen, das Erklimmen der Hallenkonstruktion oder von Mauervorsprüngen.

7. Eissport und Publikumslauf:

Die Eisfläche dient den SpielerInnen und den FreizeitsportlerInnen ausschließlich zum Zwecke des Eis- und Stocksportes.

Für den Publikumslauf gilt:

- a. Das Betreten der Eisfläche in der Mehrzweckhalle Velden ist nur gegen Nachweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Diese Karte ist nicht übertragbar. Sie ist aufzubewahren und Kontrollorganen auf deren Verlangen jederzeit vorzuweisen.
- b. Jede missbräuchliche Verwendung der Eintrittskarte hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Betrages und einen allfälligen Platzverweis zur Folge.
- c. Das Betreten der Eisfläche ist nur nach Freigabe durch den diensthabenden Eismeister gestattet. Während der Eisaufbereitung ist das Betreten der Eisfläche untersagt.
- d. Das Konsumieren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche ist verboten.
- e. Das Betreten der Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen gestattet.
- f. Schirme, Stöcke, Pucks o. ä. dürfen nicht auf die Eisfläche mitgenommen werden.
- g. Die Laufrichtung ist einzuhalten. Rücksichtsloses und gefährdendes Fahren, Fangenspielen, Kettenbildung von mehr als 3 Personen, Hockeyspielen und das Werfen von Schneebällen ist untersagt.
- h. Das Bremsen mit den Kufen-Enden, das Aufhacken von Löchern und dgl. ist verboten.

Für Eishockey gilt:

- a. Das Betreten der Eisfläche ist nur nach Freigabe durch den diensthabenden Eismeister gestattet. Während der Eisaufbereitung ist das Betreten der Eisfläche untersagt.
- b. Das Betreten der Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen gestattet.
- c. 45 Minuten nach der letzten Eisvermietung ist die Kabine zu räumen. Bei Nichteinhaltung wird jede weitere angefangene ½ Stunde verrechnet.

Die Mietumkleidekabinen sind im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
Für die Benützung einer zweiten Kabine werden € 30,00 verrechnet.

- d. Bei Zuwiderhandlung wird keine Eiszeit bzw. keine wirksame Vermietung mehr gewährt.

Für Eisstocksport gilt:

- a. Das Betreten der Eisfläche ist nur nach Freigabe durch den diensthabenden Eismeister gestattet. Während der Eisaufbereitung ist das Betreten der Eisfläche untersagt.
- b. Das Konsumieren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche ist verboten.
- c. Keine Gläser bzw. Glasflaschen auf der Eisfläche
- d. Das Betreten der Eisfläche ist mit Schuhen gestattet.

8. Haftung:

Sämtliche NutzerInnen sind selbst für ihre Sicherheit verantwortlich, insbesondere auch für die Verwendung einer entsprechenden Kleidung und Ausrüstung. Als Mindestausrüstung beim Eislaufen wird das Verwenden von Handschuhen, Helm und Winterbekleidung, beim Eishockey einer vollständigen Schutzausrüstung, beim Eisstocksport von rutschhemmenden Schuhen empfohlen.

Die Mehrzweckhalle Velden übernimmt keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für die aus der vereinbarten, vor allem aber auch einer nicht vereinbarten oder (un)zulässigen Benutzung bzw. dem Besuch der Räumlichkeiten und Freiflächen der Mehrzweckhalle Velden, entstehenden Schäden oder Unfälle jeglicher Art.

Die Mehrzweckhalle Velden haftet insbesondere keinesfalls für die Folgen eines „Puckfluges“, welcher bei Eishockeyveranstaltungen immer wieder vorkommt. Die ZuseherInnen sind ausdrücklich aufgefordert, dem Spielverlauf aufmerksam zu folgen um die Verletzungsgefahr durch einen solchen „Puckflug“ zu minimieren.

9. Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das für die Marktgemeinde Velden sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Die Betriebsleitung der Mehrzweckhalle Velden am Wörther See

Stand: November 2024